

Henkel AG & Co. KGaA

Henkelstraße 67  
40191 Düsseldorf  
Deutschland

Geschäftszahl: 2021-0.214.712

Wien, 24. März 2021

## **B e s c h e i d**

Gegenstand: Zulassung der Biozidproduktfamilie „*Ant Bait 1R-trans phenothrin*“ im Ver-  
fahren der gegenseitigen Anerkennung  
Zulassung von weiteren Handelsnamen  
Änderung der Verwendungsbedingungen (Lagerstabilität)  
Aufhebung des Bescheides GZ BMNT-UW.1.2.5/0657-V/5/2019

Es ergeht folgender

## **S p r u c h**

Die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie erteilt der Firma Henkel AG & Co. KGaA, Henkelstraße 67, 40191 Düsseldorf (Deutschland) die Zulassung für die Biozidproduktfamilie

***Ant Bait 1R-trans phenothrin (AT-0021447-BPF)***

mit den darin enthaltenen Biozidprodukten und deren Handelsnamen und Zulassungsnum-  
mern:

TP-050-C1 <i>Ameisenköder C1</i>	<i>AT-0021447-0001</i>
TP-050-C2 <i>Ameisenköder C2</i>	<i>AT-0021447-0002</i>
J-70021 <i>Ameisenköder Extra</i>	<i>AT-0021447-0003</i>
IIRD-08002 <i>Ameisenköder</i>	<i>AT-0021447-0004</i>
TP-050-C1b <i>Global Doppel-Ameisenköder (für Kammer 1)</i> <i>Doppel-Ameisenköder (für Kammer 1)</i> <i>Citin Ameisenköder (für Kammer 1)</i>	<i>AT-0021447-0005</i>
TP-050-C2 <i>Global Doppel-Ameisenköder (für Kammer 2)</i> <i>Doppel-Ameisenköder (für Kammer 2)</i> <i>Citin Ameisenköder (für Kammer 2)</i>	<i>AT-0021447-0006</i>

Beginn der Zulassung: 24. März 2021

Ende der Zulassung: 12. Dezember 2029

Die Anlagen 1, 1a und 2a bis 2f über die Zusammensetzung, Beschaffenheit und Anwendungsbestimmungen der Biozidproduktfamilie und der darin enthaltenen Biozidprodukte sind Bestandteil dieser Zulassung.

Gleichzeitig wird die oben genannte Biozidproduktfamilie mit den darin enthaltenen Biozidprodukten und deren angeführten Handelsnamen in das im Namen der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie bei der Umweltbundesamt GmbH geführte Biozidprodukte-Verzeichnis eingetragen.

Gleichzeitig wird die mit Bescheid GZ BMNT-UW.1.2.5/0657-V/5/2019 vom 12. Dezember 2019 erteilte Zulassung für die Biozidproduktfamilie „Ant Bait 1R-trans phenothrin“ gemäß § 5 Abs. 9 BiozidprodukteG a u f g e h o b e n.

## Auflagen und Bedingungen

Die Zulassung wird mit den folgenden Auflagen und Bedingungen erteilt:

1. Das Kennzeichnungsetikett einschließlich einer allfälligen Gebrauchsanweisung und allfälligem Merkblatt sind der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie innerhalb von drei Monaten nach Erstellungsdatum dieses Bescheides zur Kenntnis zu übermitteln. Die Verantwortung für die Einhaltung der Vorschriften zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung und über Sicherheitsdatenblätter, sowie die Übereinstimmung der Kennzeichnung mit dem Zulassungsbescheid obliegt der Zulassungsinhaberin.
2. Alle nachträglich bekannt gewordenen Beobachtungen und Daten, die sich auf die Zulassungsvoraussetzungen auswirken könnten, sind der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Insbesondere zu melden sind Informationen über mögliche gefährliche Auswirkungen der Produkte dieser Biozidproduktfamilie auf die Gesundheit von Mensch und Tier oder über mögliche unannehmbare Auswirkungen auf die Zielorganismen und die Umwelt. Weiters zu melden sind Informationen über Unwirksamkeit bzw. unwirksame Konzentrationen oder unwirksame Aufwandmengen der Produkte. Zur Erhebung letztgenannter Informationen ist folgender Satz auf dem Etikett zu übernehmen: *„Bei Unwirksamkeit des Produktes ist die Zulassungsinhaberin zu informieren.“*
3. Die folgenden Aufzeichnungen sind zu führen und nach Aufforderung durch die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie unverzüglich mitzuteilen:
  - Vertreiber: Unternehmen, die die Biozidprodukte in Österreich von der Zulassungsinhaberin übernehmen
  - die jährlich in Österreich vertriebenen Mengen, gegebenenfalls pro Vertreiber, einschließlich Eigenvertrieb und -anwendung
4. Im Sicherheitsdatenblatt ist im Abschnitt 1 oder ersatzweise im Abschnitt 15 die Zulassungsnummer anzugeben.
5. Verpackungen dieser Biozidprodukte in der Form und Aufmachung und mit der Kennzeichnung, die vor Datum dieses Bescheides rechtmäßig verwendet worden sind, dürfen noch für sechs Monate nach dem Beginn dieser Zulassung hergestellt, eingeführt und abgegeben werden. Verpackungen, die sich bis zum Ablauf dieser Frist nachweislich in Österreich im Handel

befinden, dürfen dann noch weitere sechs Monate in dieser Form, Aufmachung und mit der beschriebenen Kennzeichnung abverkauft werden.

6. Gemäß Antrag auf verwaltungstechnische Änderung vom 23. April 2020, R4BP-Case Nr. BC-RB058699-24, wird auf Meta-SPC-Ebene 3 der gegenständlichen Biozidproduktfamilie dem Biozidprodukt TP-050-C1b der weitere Handelsname „Citin Ameisenköder (für Kammer 1)“ und dem Biozidprodukt TP-050-C2 der weitere Handelsname „Citin Ameisenköder (für Kammer 2)“ hinzugefügt.
7. Gemäß Antrag auf geringfügige Änderung vom 24. April 2020, R4BP-Case Nr. BC-DW058719-02, wird die Lagerstabilität wie folgt geändert: für die Produkte J-70021 und IIRD-08002 auf 31 Monate, für die Produkte TP-050-C1, TP-050-C2, TP-050-C1b und TP-050-C2 auf 33 Monate.

### **Rechtsgrundlagen**

Biozidproduktegesetz, BGBl. I Nr. 105/2013 (im Folgenden BiozidprodukteG), insbesondere die §§ 3, 5, 6 und 12

Verordnung (EU) Nr. 528/2012 (im Folgenden Biozidprodukteverordnung), insbesondere die Artikel 17, 18, 19, 22, 29, 34, 50, 66, 68, 69 und die Unionsliste gem. Art. 9.

Durchführungsverordnung (EU) Nr. 354/2013

### **Begründung**

#### **Verfahrensverlauf**

Auf Grund des von der Firma Henkel AG & Co. KGaA eingebrachten und am 31. August 2015 eingelangten Antrages wurde von der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus mit Bescheid GZ BMNT-UW.1.2.5/0657-V/5/2019 vom 12. Dezember 2019 für die Biozidproduktfamilie „*Ant Bait 1R-trans phenothrin*“ mit den darin enthaltenen Biozidprodukten und den damit verbundenen Handelsnamen die Zulassung im Wege der gegenseitigen Anerkennung erteilt.

Am 23. April 2020 ist von der Firma Henkel AG & Co. KGaA für die gegenständliche Biozidproduktfamilie im Wege des Registers für Biozidprodukte („R4BP“) ein Antrag auf verwaltungstechnische Änderung (Case Nr.: BC-RB058699-24) in Österreich gestellt worden, der am 30. Juni 2020 angenommen worden ist.

Am 24. April 2020 ist von der Firma Henkel AG & Co. KGaA für die gegenständliche Biozidproduktfamilie im Wege des Registers für Biozidprodukte („R4BP“) ein Antrag auf geringfügige Änderung (Case Nr.: BC-DW058719-02) in Österreich gestellt worden, der am 26. Mai 2020 angenommen worden ist.

Die Antragstellerin hat alle gemäß Biozidprodukteverordnung erforderlichen Unterlagen zur Beurteilung der Zulassungsvoraussetzungen vorgelegt.

Die Voraussetzungen der Biozidprodukteverordnung sind im Bewertungsverfahren geprüft und die Zulassungsfähigkeit der beantragten Biozidproduktfamilie und der darin enthaltenen Biozidprodukte unter den im Spruch genannten Auflagen und Bedingungen festgestellt worden.

Der Partei wurde Gelegenheit gegeben, von dem Ergebnis des Ermittlungsverfahrens Kenntnis und dazu Stellung zu nehmen. Sie hat binnen offener Frist Einwände vorgebracht, die im vorliegenden Bescheid entsprechend berücksichtigt wurden.

### **Begründung für die erteilten Auflagen und Bedingungen**

Die Erteilung von Auflagen und Bedingungen war notwendig, um eine sachgerechte Verwendung der Biozidprodukte zu gewährleisten; sie werden folgendermaßen begründet:

- Ad 1. Die Übermittlung der Kennzeichnungsetiketten dient der Überprüfung der Umsetzung von Anlage 1, die stichprobenartig und im Anlassfall durchgeführt wird.
- Ad 2. Die Übermittlung von Informationen und Neuerungen, die eine Änderung dieser Zulassung erforderlich machen können, ist notwendig, damit die Biozidbehörde die entsprechenden Änderungen oder Anpassungen im vorliegenden Bescheid durchführen kann.
- Ad 3. Die Biozidprodukteverordnung (Art. 68 Abs. 1) verpflichtet Zulassungsinhaberinnen, Aufzeichnungen über Biozidprodukte, die sie in Verkehr bringen, mindestens zehn Jahre aufzubewahren. Auf Anfrage müssen sie der zuständigen Behörde diese Informationen zur Verfügung stellen.
- Ad 4. Die Eintragung der Zulassungsnummer in das Sicherheitsdatenblatt dient der klaren Identifizierung der Biozidprodukte in der Lieferkette.
- Ad 5. Die Abverkaufsfrist für Verpackungen der Biozidprodukte, die vor der Erlassung dieses Bescheides zulässig waren, ist als Auflage im Zulassungsbescheid vorzusehen, da die Umstellung der Verpackungen auf die durch diesen Bescheid festgelegten Anforderungen aus

technischen Gründen einen entsprechenden zeitlichen Aufwand benötigt. Die Abverkaufsfrist von insgesamt zwölf Monaten konnte festgelegt werden, weil sich im Hinblick auf die zu beachtenden inhaltlichen Elemente der Gefahrenkennzeichnung keine wesentlichen Änderungen ergeben haben. Die Abverkaufsfrist erfasst nur Packungen, die den allgemein geltenden Anforderungen an Form, Aufmachung und Kennzeichnung für Biozidprodukte entsprechen.

Während der ersten sechs Monate dieser Abverkaufsfrist ist auch die Herstellung und das Einführen von (alten) Packungen dieser Biozidprodukte noch zulässig, während der letzten sechs Monate dieser insgesamt zwölf Monate langen Abverkaufsfrist dürfen jedoch nur mehr vorhandene Lagerbestände jener Packungen abverkauft werden, die spätestens während der ersten sechs Monate erzeugt oder nach Österreich eingeführt worden sind.

- Ad 6. Dem Antrag auf Zulassung weiterer Handelsnamen konnte stattgegeben werden, da aus den Unterlagen ersichtlich ist, dass sie mit den Produkten TP-050-C1b bzw. TP-050-C2 identisch sind. Daher sind die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.
- Ad 7. Dem Antrag auf Abänderung der Zulassungsbedingungen konnte stattgegeben werden, da nachgewiesen wurde, dass die vom Antragsteller beantragte längere Lagerstabilität der Biozidprodukte gewährleistet ist.

Für die gegenständliche Biozidproduktfamilie wurde mit Bescheid GZ BMNT-UW.1.2.5/0657-V/5/2019 vom 12. Dezember 2019 eine bis zum Ablauf des 12. Dezember 2029 befristete Zulassung erteilt.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid ist das Rechtsmittel der Beschwerde an das zuständige Landesverwaltungsgericht Wien zulässig. Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen ab Zustellung beim Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie schriftlich im Postwege einzubringen.

Sie hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet. Zudem hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Für die Bundesministerin:

Dr. Thomas Jakl

3 Anlagen